

Kapitel 5: Zusammen leben

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: OV Brüssel
Beschlussdatum: 13.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 386 bis 390:

geschult, auf Grundlage klarer Rechtsvorgaben arbeiten können. Plattformbetreiber müssen ihrer großen Verantwortung europaweit gerecht werden. Sie dürfen bestehende Rechte nicht aushöhlen, ~~sind und müssen~~ für eigene Inhalte auf ihren Plattformen haftbar ~~und müssen beimgemacht werden können, wenn diese trotz entsprechender Entscheidung der Justiz nicht gegen illegale Inhalte vorgehen.~~ Beim Moderieren von Inhalten müssen die Grundrechte ~~wahrender Nutzer*innen jederzeit gewährleistet werden. Außerdem sollten Entscheidungen darüber welche Inhalte keinen Platz auf digitalen Plattformen haben dürfen nicht alleine von den Plattformen selbst getroffen werden. Eine Möglichkeit dies umgehen, könnte der gezielte Einatz von repräsentativen, zivilgesellschaftlichen Plattformräten sein.~~ Große Anbieter sollen sich durch eine Abgabe an den unabhängigen Beratungsangeboten für Betroffene von Hass und Hetze beteiligen. Dies wollen wir bündeln in ein Gesetz für

Begründung

Wir wollen hier präzisieren, dass digitale Rechte nicht unter der Moderation von Plattformen leiden dürfen (z. B. Redefreiheit).

Zudem wollen wir den Punkt einbringen, dass die Entscheidungshoheit über Inhalte nicht 100% bei Plattformen liegen dürfen, da diese Entscheidungen aufgrund ihrer Reichweite eines breiten demokratischen Konsens gefällt werden müssen.